

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. August 2017	Nr. 51
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Tierschutzrichtlinie der Universität des Saarlandes

Vom 27. Juli 2017.....

530

Tierschutzrichtlinie der Universität des Saarlandes

vom 27.Juli 2017

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 18 Abs. 4 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. 1080) folgende Richtlinie über den Tierschutz erlassen, die hiermit veröffentlicht wird:

Präambel

In dem Bewusstsein, dass Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist, artgerechte Haltung und sensibler Umgang mit Tieren nicht nur eine ethische Notwendigkeit darstellen, sondern auch Voraussetzung für die Qualität tierexperimenteller Forschung ist, und zum Zweck der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, hat das Präsidium der Universität des Saarlandes die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Organisation des Tierschutzes an der Universität des Saarlandes, die Stellung und Befugnisse der/des Tierschutzbeauftragten und des Tierschutzausschusses. Die Richtlinie gilt für alle Einrichtungen und Personen, die an der Universität des Saarlandes im Rahmen der Dienstaufgaben tierexperimentell arbeiten oder Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken züchten oder halten.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) und die Versuchstiermeldeverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und einzuhalten. Wer mit Tieren umgeht, ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten mit dem geltenden Recht vertraut zu machen und sich die erforderliche Fach- und Sachkunde anzueignen.

(2) Einem Tier dürfen ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die Tiere müssen ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck des Versuchs mit anderen Methoden und Vorhaben nicht erreicht werden kann. Der Tiereinsatz ist auf das unerlässliche, d. h. biometrisch notwendige, Maß zu beschränken. Dies gilt nicht, wenn mit einer größeren Tierzahl die Belastungen der Tiere mehr als nur geringfügig gesenkt werden können. In diesen Fällen ist die Tierzahl so zu wählen, dass der Belastungsgrad der am stärksten belasteten Tiere größtmöglichst abgesenkt wird.

(3) Tierversuche sind vor Beginn der Versuchsdurchführung bei der zuständigen Behörde (Landesamt für Verbraucherschutz) zu beantragen und dürfen nur durchgeführt werden,

wenn die Behörde die Versuche genehmigt hat. Versuchstiere dürfen nur gehalten und gezüchtet werden, wenn eine Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt. Die für einen Versuch verantwortlichen Leiter/innen haben vor der Antragstellung oder Anzeige die/den Tierschutzbeauftragte/n über den geplanten Einsatz von Tieren zu unterrichten. Die/Der Tierschutzbeauftragte kann Bedenken vorbringen und Änderungen des Vorhabens vorschlagen, bevor die Anträge oder Anzeigen an die zuständige Behörde weitergeleitet werden.

(4) Für die Einhaltung aller Vorschriften bei der Durchführung von Tierversuchen ist der/die Versuchsleiter/in oder dessen/deren Stellvertretung verantwortlich. Dies umfasst auch die Verantwortung dafür, dass alle an dem Tierversuch beteiligten Personen entsprechend des Tierschutzgesetzes qualifiziert sind und die Vorschriften einhalten.

§ 3

Bestellung der/des Tierschutzbeauftragten

(1) Die/Der Universitätspräsident/in bestellt eine/n Tierschutzbeauftragte/n sowie eine ständige Stellvertretung.

(2) Führt die/der Tierschutzbeauftragte selbst ein Versuchsvorhaben durch, so muss für dieses Versuchsvorhaben ein/e andere/r Tierschutzbeauftragte/r tätig sein (vgl. § 10 Abs. 2 TierSchG und § 5 Abs. 2 TierSchVersV).

(3) Zur/Zum Tierschutzbeauftragten können nur Personen bestellt werden, die die notwendige Qualifikation aufweisen (vgl. § 10 Abs. 2 TierSchG und § 5 Abs. 3 TierSchVersV).

(4) Die Bestellung zur/zum Tierschutzbeauftragten ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich.

§ 4

Aufgaben und Rechte der/des Tierschutzbeauftragten

(1) Die/Der Tierschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

1. dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes beachten,
2. die Einrichtungen und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen vor der Anzeige eines Tierversuchs oder vor der Beantragung einer Genehmigung zur Durchführung eines Tierversuchs zu beraten,
3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen,
4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken,
5. an allen Begehungen durch die zuständige Behörde teilzunehmen,
6. den zuständigen Behörden gegenüber Auskunft zu erteilen,
7. in geeigneter Form eine Übersicht über alle Tierversuchsvorhaben ihrer Aufgabengebiete zu führen und die notwendigen Unterlagen aufzubewahren,
8. während der Versuchsdurchführung auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen zu achten. Dies betrifft insbesondere die verwendete Tierart und die Zahl

der Tiere, die Versuchsdurchführung und die am Versuch Beteiligten sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch,
9. darauf hinzuwirken, dass bereits bei der Planung von Versuchsvorhaben geeignete biometrische Verfahren eingesetzt werden.

(2) Die/Der Tierschutzbeauftragte ist berechtigt, bei der Durchführung von Tierversuchen anwesend zu sein. Sie/Er ist Ansprechpartner/in für die jeweils zuständigen Behörden.

(3) Die/Der Tierschutzbeauftragte kann einen Tierversuch aussetzen, sofern gegen Vorschriften, Bedingungen oder Auflagen verstoßen wird. Den Anweisungen der/des Tierschutzbeauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5

Tierschutzausschuss

(1) An der Universität des Saarlandes wird gem. § 6 TierSchVersV ein Tierschutzausschuss gebildet. Diesem gehören an:

1. die/der Tierschutzbeauftragte als Vorsitzende/r
2. mindestens drei mit der Pflege der Tiere betraute Personen,
3. mindestens drei Personen, die Tierversuche durchführen.

Die Mitglieder gemäß Nummer 2 und 3 sowie deren Stellvertretung werden auf Vorschlag der/des Tierschutzbeauftragten durch die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Tierschutzausschuss hat nach § 6 Abs. 2 TierSchVersV folgende Aufgaben:

1. die Tierschutzbeauftragte oder den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen,
2. in grundsätzlichen Fragen der Sicherstellung und Verbesserung des Tierschutzes an der Universität des Saarlandes zu beraten.

(3) Der Tierschutzausschuss tagt mindestens zweimal pro Jahr unter dem Vorsitz der/des Tierschutzbeauftragten. Stellvertretende Mitglieder haben grundsätzlich das Recht neben anwesenden Mitgliedern beratend an den Sitzungen des Tierschutzausschusses teilzunehmen.

(4) Beschlüsse des Tierschutzausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Für das Verfahren innerhalb des Tierschutzausschusses gilt die Grundordnung der Universität des Saarlandes im Übrigen.

(6) Die/Der Vorsitzende/r dokumentiert die Empfehlungen des Tierschutzausschusses sowie die Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen werden. Sie/Er macht die Aufzeichnungen in geeigneter Weise bekannt (vgl. § 6 Abs. 3 TierSchVersV).

§ 6 Tierhaltung

(1) Die Zucht und Haltung von Wirbeltieren nach § 11 TierSchG, an denen Eingriffe oder Behandlungen zu Forschungs- oder Lehrzwecken durchgeführt werden sollen, erfolgt ausschließlich in Tierhaltungen und Tierhaltungsräumen, für die eine Erlaubnis durch die Genehmigungsbehörde vorliegt.

(2) Für die Beantragung einer Tierhaltung sind der/dem Tierschutzbeauftragten alle dafür erforderlichen Unterlagen vollständig bereitzustellen. Sie/Er reicht die Anträge bei der zuständigen Behörde ein.

(3) Die Leiter/innen von Tierhaltungen sind verpflichtet, alle Änderungen in der Tierhaltung, insbesondere solche, die die Räume, die Tierzahl oder die Tierart betreffen, der/dem Tierschutzbeauftragten unverzüglich mitzuteilen und alle dafür notwendigen Unterlagen vollständig bereit zu stellen. Die/Der Tierschutzbeauftragte reicht die Unterlagen bei der zuständigen Behörde ein.

(4) Bei Planungen Bau und baulichen Änderungen von Tierhaltungen ist die/der Tierschutzbeauftragte rechtzeitig beratend einzubeziehen. Als Mindestanforderung für eine tierschutzgerechte Haltung gelten das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (ETS 123) und die Richtlinie 2010/63 /EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere bzw. darauf beruhende oder dieser Richtlinie nachfolgende Regelungen.

(5) Die Leiter/innen von Tierhaltungen sind auch verpflichtet, die/den Tierschutzbeauftragte/n bei Unregelmäßigkeiten im Verhalten der Tiere, insbesondere bei gehäuften Todesfällen von Versuchstieren, unverzüglich zu informieren. Bei Verdacht auf Seuchen ist der Amtstierarzt/die Amtstierärztin durch die/den Tierschutzbeauftragten zu informieren.

(6) An den Käfigen oder Haltungseinheiten zur Unterbringung von Versuchstieren sind Karten anzubringen, auf denen leserlich die tierbezogenen Daten, insbesondere Alter, Geschlecht, Rasse oder Stamm, Genotyp und die behördlichen Aktenzeichen im Falle von Genehmigungen oder Anzeigen sowie die Namen der Halter bzw. Versuchsleiter/innen vermerkt sind.

§ 7 Tiertransporte

Der Transport von Tieren auf öffentlichen und auf innerbetrieblichen Verkehrswegen hat tierschutzgerecht unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zu erfolgen. Unregelmäßigkeiten beim Transport, die zu einer Beeinträchtigung der Tiere führen, sind der/dem Tierschutzbeauftragten unverzüglich zu melden.

§ 8 Persönliche Voraussetzungen für tierexperimentelles Arbeiten

(1) Die Versuchsleitung darf nur von Personen wahrgenommen werden, die über die für den Versuch erforderliche fachliche Eignung verfügen.

(2) Tierexperimentelle Eingriffe dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die die nach dem Tierschutzgesetz und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Personelle Änderungen sind unverzüglich über die/den Tierschutzbeauftragte/n der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Der/Dem Versuchsleiter/in

obliegt es darüber hinaus, für die praktische Einarbeitung der an dem Versuch beteiligten Personen zu sorgen.

(3) Die gesetzlichen Fortbildungspflichten sind zu beachten.

§ 9

Aufzeichnungen und Versuchstiermeldung

(1) Für die Aufzeichnung von Eingriffen und Behandlungen von Tieren (vgl. § 29 TierSchVersV) ist der/die Versuchsleiter/in verantwortlich. Für die Aufzeichnungen zur Zucht von Wirbeltieren sind die Leiter der Versuchstierhaltungen entsprechend § 7 TierSchVersV verantwortlich.

(2) Die Meldungen über verwendete Tiere erfolgt entsprechend den Regelungen der Versuchstiermeldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. Juli 2017



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt